

## **Merkblatt für die Angestellten/Beauftragte betreffend das Arztgeheimnis**

### 1. Gesetzliche Grundlagen

#### **Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses (Strafgesetzbuch)**

<sup>1</sup> Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht<sup>1</sup> zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>2</sup>

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

### 2. Geltungsbereich im Konkreten

Das Berufsgeheimnis erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/Beauftragte (wie z.B. der Informatiker, der die Praxissoftware betreut oder die Servicetechniker, bzw. die Personen, die eine Fernwartung vornehmen,) des Zahnarztes und bleibt auch nach Beendigung des Mandats weiterhin bestehen. Rechtlich gesehen gelten diejenigen, die in einem Auftragsverhältnis zum Zahnarzt stehen, als Hilfspersonen.

### 3. Inhaltlicher Geltungsbereich

Es sind nicht allein Details eines Patienten, sondern auch bereits die Tatsache, dass jemand Patient eines Zahnarztes ist, vom Berufsgeheimnis betroffen. Also wenn jemand am Telefon fragt, ob Herr XY Patient ist, darf darüber keine Auskunft gegeben werden („Diese Auskunft untersteht dem Arztgeheimnis.“).

Ebenso ist bei der Aktenablage und der Archivierung Rücksicht auf das Arztgeheimnis zu nehmen.

Für den (unverschlüsselten) E-Mail-Verkehr ist eine besondere Vereinbarung unterschreiben zu lassen.

#### 4. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis entfällt ganz oder teilweise:

- Wenn der Patient den Zahnarzt vom Berufsgeheimnis entbindet (der Patient ist beim Zahnarzt Herr des Geheimnisses), was auch teilweise und stillschweigend geschehen kann (z.B. wenn es um eine Überweisung an einen Spezialisten geht);
- Wenn der Zahnarzt auf Gesuch hin von der vorgesetzten Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden wird, z.B. im Rahmen der Auskunftspflicht nach Art. 321 Ziff. 3 StGB oder zur Prozessführung gegen den Patienten um das Honorar (inklusive Betreuung);
- Wenn das Interesse an der Geheimhaltung entfallen ist. Hier ist allerdings gerade für Hilfspersonen des Zahnarztes äusserste Zurückhaltung geboten!

#### 5. Strafbestimmungen

Da es sich bei der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses nicht um ein Kavaliärsdelikt handelt, wird sie auch relativ streng bestraft, selbst wenn der Geschädigte vorgängig Strafantrag stellen muss. Es handelt sich um ein Vergehen, das mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird und einen Strafregistereintrag nach sich zieht.

#### 6. Kenntnisnahme

Ich habe von den obenstehenden Bestimmungen und Informationen Kenntnis genommen und habe sie verstanden. Ich bin mir bewusst, dass ich wie auch alle Mitarbeiter der ##, die mit der Aufgabe betraut sind, dem Arztgeheimnis unterstehen. Sie werden entsprechend instruiert.

Ort, Datum

Unterschrift